

Vereinbarung

zur Förderung der mobilen Kinder- und Jugendarbeit in der Einheitsgemeinde Tangerhütte (Planungsraum 8)

zwischen

dem Landkreis Stendal
vertreten durch den Landrat - Herrn Wulfänger
(nachfolgend Landkreis)

und

der Einheitsgemeinde Tangerhütte
vertreten durch den Bürgermeister - Herrn Brohm
(nachfolgend Kommune)

Präambel

Der Landkreis Stendal und die Kommune sind bestrebt, die Errichtung und den Fortbestand der mobilen Kinder- und Jugendarbeit im Planungsraum 8, der Einheitsgemeinde Tangerhütte, auf einer gesicherten Grundlage zu erhalten.

Die Durchführung der Angebote der mobilen Kinder- und Jugendarbeit in Ortschaften der Einheitsgemeinde Tangerhütte erfolgt durch den Verein für Straffälligenbetreuung und Bewährungshilfe Stendal e. V. (nachfolgend Verein) auf der Grundlage eines Zuwendungsvertrages zwischen dem Landkreis und dem Verein.

§ 1 Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Kofinanzierung der jährlich entstehenden Betriebs-, Sach- und Honorarkosten sowie Personalkosten durch die Kommune gemäß der Förderrichtlinie des Landkreises Stendal für Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischen Jugendschutz vom 01.01.2017, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Jg. 26 Nr. 26 vom 28.09.2016.

Für die Kofinanzierung gilt:

- der Beschluss DS 338/2017 des Jugendhilfeausschusses zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit vom 16.02.2017,
- die Rahmenzuwendungsrichtlinie des Landkreises Stendal,
- einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Landkreises Stendal (ANBest-LK), in der jeweils gültigen Fassung,
- die Kooperationsvereinbarung zur mobilen Kinder- und Jugendarbeit zwischen der Einheitsgemeinde Tangerhütte, dem Verein für Straffälligenbetreuung und Bewährungshilfe Stendal e. V., dem Träger des Jugendclubs in der Stadt Tangerhütte und dem Landkreis Stendal sowie
- der Zuwendungsvertrag zwischen dem Verein für Straffälligenbetreuung und Bewährungshilfe Stendal e. V. und dem Landkreis Stendal.

§ 2 Art und Umfang der Zuwendung

Die Kommune beteiligt sich jährlich an der Finanzierung der Betriebs-, Sach- und Honorarkosten sowie der Personalkosten.

Diese richtet sich nach Punkt 12 der Förderrichtlinie des Landkreises Stendal für Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischen Kinder- und Jugendschutz:

- Betriebs-, Sach- und Honorarkosten bis zu 10 v. H.
- Personalkosten bis zu 30 v. H.

Der Landkreis zahlt seine eigenen Mittel und die Mittel der Kommune nach den Bestimmungen des Zuwendungsvertrages an den Träger aus.

Zur Berechnung der Mittel, die jährlich zur Auszahlung kommen, ist jeweils ein Kostenplan für die Betriebs-, Sach- und Honorarkosten sowie für die Personalkosten bis zum 31.10. des Jahres für das Folgejahr durch den Verein beim Landkreis einzureichen.

Danach erhält die Kommune vom Landkreis die nötigen Informationen zum Kosten- und Finanzierungsplan.

Basierend auf den Angaben des Vereins im Antrag vom 24.10.2016 werden folgende Mittel in Form einer Anteilsfinanzierung für das Haushaltsjahr 2017 an den Träger ausgereicht:

Betriebs-, Sach- und Honorarkosten gesamt in EUR	4.950,00
davon Mittel Landkreis bis zu 90 v.H.	4.455,00
davon Mittel Kommune bis zu 10 v.H.	495,00
Personalkosten gesamt in EUR	32.005,00
davon Mittel Landkreis bis zu 70 v. H.	22.403,50
davon Mittel Kommune bis zu 30 v. H.	9.601,50

§ 3 Verfahrensweise

Die Kommune stellt dem Landkreis ihren Anteil an den Betriebs-, Sach- und Honorarkosten sowie den Personalkosten in einem Betrag in gleich hohen Raten zu den Terminen **15.03.**, **15.06.** und **15.09.** des Jahres zur Weiterleitung an den Träger der mobilen Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung.

Die Überweisung erfolgt an den Landkreis Stendal,
IBAN: DE63 8105 0555 3010 0029 38,
unter Angabe des Verwendungszweckes: Az: 51.04.Me- mobJA- 08,
Haushaltsstelle 3.6.2.10.6VW514.

Der Verein hat gegenüber dem Landkreis einen Verwendungsnachweis gemäß Punkt 6 der ANBest-LK zu erstellen. Dieser muss zusammen mit dem Sachbericht

- für die Betriebs-, Sach- und Honorarkosten bis zum 31.03. des Folgejahres und
- für die Personalkosten bis zum 31.05. des Folgejahres

beim Landkreis vorgelegt werden.

Über das Ergebnis der Prüfung wird die Kommune informiert.

Nicht verbrauchte oder zweckwidrig verwendete Zuwendungen sind vom Träger an den Landkreis gemäß Punkt 8 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zu erstatten. Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 49a Abs. 3 VwVfG mit 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu verzinsen.

Der entsprechende Anteil der Kommune an diesem Rückzahlungsbetrag wird der Einheitsgemeinde erstattet.

§ 4 Laufzeit und Kündigung

a) Die Vereinbarung wird zunächst für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 geschlossen.

Sie verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer der beiden Parteien erstmals mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Danach steht beiden Parteien die Kündigung der Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Quartalsende zu.

b) Ist einem Partner das Festhalten an der Vereinbarung nicht zuzumuten, weil sich wesentliche Umstände geändert haben, kann dieser eine Anpassung des Vereinbarungsinhaltes verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einem Partner nicht zuzumuten ist, die Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündigen. Ein wesentlicher Umstand kann u. a. die Kürzung oder der Wegfall von Zuwendungen des Landes Sachsen-Anhalt an den Landkreis bzw. die Kürzung oder der Wegfall von allgemeinen Zuweisungen an die Einheitsgemeinde sein.

§ 5 Schlussbestimmungen

Die Kooperationsvereinbarung zur Durchführung der mobilen Kinder- und Jugendarbeit im Planungsraum 8 und der Zuwendungsvertrag zur Förderung der mobilen Kinder- und Jugendarbeit im Planungsraum 8 sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Im Falle einer Kündigung des Zuwendungsvertrages erlöschen die Kooperationsvereinbarung und die Vereinbarung mit der Kommune zum Vertragsende.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vereinbarten Zweck am nächsten kommt. (Salvatorische Klausel)

5.1. Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Stendal, den 09. Juni 2017

Tangerhütte, den



.....
Der Bürgermeister der
Einheitsgemeinde Tangerhütte

